



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An  
alle öffentlichen allgemein bildenden und  
berufsbildenden Schulen und  
Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von  
**Gerhard Beer**

E-Mail: Gerhard.Beer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22 - 40 185/1-0

Hannover  
02.03.2021

**Zur Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 21.01.2021 (BANz AT 22.01.2020 V1, S. 1) in Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft**

Zur Anwendung der o. a. Corona-ArbSchV ergehen folgende Hinweise:

1. Nach § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV können die Länder von der Corona-ArbSchVO abweichende Vorschriften zum Infektionsschutz erlassen. Dies gilt nach Hinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales insbesondere für den Bildungsbereich.

Daher bleiben die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), die diesbezüglichen Rundverfügungen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sowie des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule von der Corona-ArbSchV unberührt.

Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nasen-Schutz in Schulen richtet sich weiterhin nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Danach sind zzt. Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) in Schulen ausreichend.

2. Um die Beschäftigten in Schulen gegenüber den Beschäftigten in Betrieben hinsichtlich des Schutzniveaus gleich zu stellen, wird das Land Niedersachsen medizinische Gesichtsmasken über das Kompetenzzentrum Großschadenslagen (KomZ) zur Verfügung stellen.

Sollte darüber hinaus eine kurzfristige Beschaffung für den Schulbetrieb notwendig sein, kann die Beschaffung von medizinischen Gesichtsmasken ab sofort vorübergehend aus dem landesseitigen Schulbudget finanziert werden. Ein solcher Bedarf liegt nicht vor, wenn die Mund-Nasen-Bedeckungen bereits aus Mitteln der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aus-

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover/  
Postfach 161  
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-  
Station**  
Braunschweiger  
Platz

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-74 50

**E-Mail**  
poststelle@mk.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



stattung von Schulen mit sachlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch die COVID-19-Pandemie“ (RdErl. d. MK v. 22. 12. 2020 — 12.4 81 30) beschafft wurden.

Bei der Anschaffung ist von einem maximalen Bedarf von zwei medizinischen Gesichtsmasken pro Person pro Anwesenheitstag auszugehen.

3. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Corona-ArbSchV ebenfalls nicht.

Der gleichwertige Schutz der Schülerinnen und Schüler wird durch die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung und im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule festgelegten Schutzmaßnahmen sichergestellt. Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nasen-Schutz richtet sich weiterhin nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung; damit sind zzt. auch für Schülerinnen und Schüler im schulischen Bereich Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) ausreichend. Diese sind von den Schülerinnen und Schülern selbst mitzubringen.

4. Für schulische Beschäftigte, die nicht im Landesdienst stehen, sind grundsätzlich deren Arbeitgeber die Ansprechpersonen.

Im Auftrage

  
Kayser